



# Studienpläne

für die

Studirenden der historisch-philologischen Facultät.

№ 91137



Gedruckt auf Verfügung des Univ.-Conseils v. 23. Februar 1863.

Est.

TRU Raamatukogu

3801

## I. Philosophie.

**A. Hauptfächer:** Logik — Moralphilosophie — philosophische Rechtslehre — Geschichte der Philosophie — Aesthetik — Metaphysik — Psychologie — Religionsphilosophie — Pädagogik.

**B. Hülfsfächer:** mathematische, naturwissenschaftliche, historische und altklassische Fächer.

## II. Altklassische Philologie.

Den Studirenden der altklassischen Philologie wird auf hiesiger Universität philologischer Unterricht in dreierlei Art dargeboten: A. in systematischen Darstellungen philologischer Disciplinen, B. in exegetischen Lehrvorträgen, C. in praktischen Uebungen unter der Leitung akademischer Lehrer.

Die folgende Uebersicht giebt über das diesen einzelnen Abtheilungen Angehörige Auskunft, und zugleich auch über den Umfang des Studiums der altklassischen Philologie im Allgemeinen.

**A. Philologische Disciplinen:** Encyclopädie und Methodologie der klass. Philologie — Griechische und lateinische Formenlehre — Griechische Syntax — Lateinische Syntax — Griechische Litteraturgeschichte — Römische Litteraturgeschichte — Griechische und lateinische Metrik — Geschichte der alten Kunst — Griechische und römische Mythologie — Kunstmythologie — Griechische Alterthümer — Römische Alterthümer — Griechische und römische Epigraphik — Griechische und römische Numismatik.

**B. Exegetische Lehrvorträge:** Erklärung griechischer und lateinischer Dichter und Prosaiker — Erklärung alter Kunstdenkmäler, Münzen und Inschriften.

**C. Praktische Uebungen:** Uebungen im Lateinschreiben — im Griechischschreiben — im Erklären griechischer und lateinischer Schriftsteller — im Erklären alter Kunstdenkmäler, Münzen und Inschriften.

Hieran schliessen sich

**D. Die Hülfsfächer des philologischen Studiums:** Sanskrit und anderes Sprachwissenschaftliche — Allgemeine Geschichte, vorzüglich des Alterthums, und anderes Geschichtliche, auch historische Uebungen — Alte Geographie — Paläographie — Logik — Geschichte der Philosophie, vorzüglich des Alterthums — Pädagogik — Aesthetik — Neuere Litteraturgeschichte — Neuere Kunstgeschichte.

Es wird den Studirenden der klassischen Philologie empfohlen, den ihnen jeweilig gebotenen philologischen Unterricht möglichst auszunutzen und namentlich das ihnen Mitgetheilte selbstthätig zu verarbeiten. Besonders muss im eigenen Interesse der Studirenden gewünscht werden, dass sie nicht über der Aneignung des Lehrstoffs der systematischen Disciplinen die exegetischen Lehrvorträge und die praktischen Uebungen vernachlässigen. Da die Exegese an praktischen Beispielen die Methode der Kritik und Erklärung alter Schrift- und Kunstwerke zeigt, so ist sie vor Allem geeignet zur rechten Betreibung der griechischen und lateinischen Lectüre, die der Philologe fortwährend pflegen muss, und zur tieferen Erkenntniss der Sprache, Litteratur und Kunst des klass. Alterthums anzuleiten: während anderseits die praktischen Uebungen den Studirenden Gelegenheit bieten, in eigenen schriftlichen und mündlichen Leistungen, nach den verschiedenen Richtungen der Philologie hin, sich zu üben.

### III. Vergleichende Sprachkunde.

Die Studirenden der vergleichenden Sprachkunde werden darauf aufmerksam gemacht, dass diese Disciplin durchaus kein streng abgegränztes und etwa ganz für sich liegendes Studiengebiet ist, sondern dass sie mit dem Gesamtgebiete der altklassischen Philologie auf's Engste zusammenhängt. Ihre Haupt-eigenthümlichkeit ist, dass sie die sprachwissenschaftliche Seite

besonders betont und damit dann auch über die Gränzen der altklassischen Philologie hinausreicht.

Als die wesentlichsten Fächer der vergleichenden Sprachkunde, wie sie in Vorlesungen gelehrt werden, sind zu bezeichnen: Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen — Sanskritgrammatik — Interpretation von Sanskritwerken — Griechische und lateinische Formenlehre — Griechische und lateinische Syntax — Griechische und lateinische Interpretation.

Sodann ferner a) bei besonderer Bevorzugung der deutschen Seite: Deutsche Grammatik — Gothische Interpretation — Alt- und mittelhochdeutsche Interpretation — Altsächsisch — Angelsächsisch — Altnordisch — Deutsche Litteraturgeschichte — Deutsche Alterthümer — Deutsche Mythologie,

oder b) bei besonderer Bevorzugung der slavischen Seite: Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen — Altslavische Interpretation — Interpretation von Schriftstellern der einzelnen slavischen Sprachen — Litauische Grammatik und Interpretation — Lettische Grammatik und Interpretation — Slavische Litteraturgeschichte — Slavische Alterthümer.

Ausserdem ist noch auf weitere Fächer der klass. Philologie, so wie auch auf historische und philosophische als natürliche Hilfsfächer des sprachwissenschaftlichen Studiums hinzuweisen, insbesondere auf: Encyclopädie und Methodologie der Philologie — Griechische Litteraturgeschichte — Römische Litteraturgeschichte — Griechische und römische Epigraphik — Paläographie — Allgemeine Geschichte, insbesondere des Alterthums und des Mittelalters — Logik — Psychologie — Geschichte der Philosophie.

#### IV. Russische Sprache und Litteratur.

**A. Hauptfächer:** Allgemeine Charakteristik der hauptsächlichsten slavischen Sprachen — Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen — Laut- und Formenlehre der altslavischen Sprache — Grammatik der russischen Sprache (Formenlehre und Syntax) — Interpretation von Denkmälern der altslavischen Sprache (mit palaeographischen Erläuterungen) — Interpretation russischer Dichter und Prosaiker — Uebungen im russischen Stil — Geschichte Russlands — Geschichte der russischen Sprache und Litteratur — Slavische Alterthümer.

**B. Hilfsfächer:** Sanskrit — Grammatik einzelner slavischer Sprachen und nächst verwandter (z. B. der litauischen).

schen und lettischen) — Deutsche Grammatik — Griechische und lateinische Formenlehre — Griechische Syntax — Griechische und lateinische Interpretation — Logik — Pädagogik und anderes Philosophische — Allgemeine Geschichte — Litterargeschichtliche Vorlesungen.

## V. Politische Oekonomie und Statistik.

Der Studienplan für politische Oekonomie und Statistik weist erstlich hin auf den hohen Werth der allgemeinen und grundlegenden propädeutischen Fächer, besonders der Philosophie und Geschichte, sodann gewährt er einen Ueberblick der Hauptdisciplinen des social-politischen Wissensgebietes, um den engen Zusammenhang und die Wichtigkeit der ergänzenden gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Disciplinen dem Studirenden zum Verständniss zu bringen; endlich giebt er die für den praktischen Lebensberuf des National-Oekonomen und Statistikers wichtigsten Specialfächer an:

**I. Propädeutische Disciplinen:** Logik — Architektonik und Organismus der Wissenschaften (allgem. Encyclopädie und Methodologie) — Ethik (die ethischen Grundlagen der Nationalökonomie) — Rechtsphilosophie [ $\alpha$ ] Geschichte der Rechtsphilosophie,  $\beta$ ) allgem. Rechtslehre (Encyclop. der Rechtswissenschaft),  $\gamma$ ) allgem. Staatslehre (Politik)] — Geschichte der neuen und neusten Zeit — Neuere Geschichte Russlands — Geschichte der Ostseeprovinzen — Neuere Sprachen.

### II. A. Allgemeine und theoretische Fachwissenschaften:

Allgemeine Staats- und Culturgeschichte in ihrem organischen Zusammenhange, mit besonderer Berücksichtigung des wirthschaftlichen Lebens [ $\alpha$ ] Staats- und Culturgeschichte des Alterthums (Ideen über Politik, Religion und Handel der Alten) —  $\beta$ ) Staats- und Culturgeschichte des Mittelalters (deutsche Reichs-, Rechts- und Handelsgeschichte) —  $\gamma$ ) Staats- und Culturgeschichte der Neuzeit (Neuere Entdeckungs-, Colonial- und Handelsgeschichte)] — Geschichte, Theorie und Technik der Statistik — Vergleichende Statistik — Allgemeine Staatskunde (politische Geographie) — Politische Arithmetik — Encyclopädie und Methodologie der politischen Oekonomie — Litteraturgeschichte der politischen Oekonomie (Geschichte der Systeme) — Theorie der politischen Oekonomie — Allgemeines politisches

Staatsrecht [ $\alpha$ ) Verfassungs-  $\beta$ ) Verwaltungs-Lehre] — Polizeiwissenschaft.

## II. B. Specielle und praktische Fachwissenschaften:

Geschichte des Handels und der Gewerbe — Staatskunde und Statistik Russlands — Statistik der Ostseeprovinzen — Finanzwissenschaft — Finanzstatistik — Volkswirtschaftspolitik [ $\alpha$ ) allgemeine,  $\beta$ ) specielle: a) Pflege des persönlichen Factors (Bevölkerungs-, Bildungs- und Armen-Politik und Statistik) — b) Pflege des sachlichen, besonders des sachl. beweglichen Vermögens (Geld-, Credit- u. s. w. Politik und Statistik) — c) Agrar- und Montan-Politik und Statistik — d) Gewerbe- und Handels-Politik u. Statistik] — Russisches Staatsrecht (mit Berücksichtigung der provinziellen Behördenverfassung) — Russisches Finanz- und Cameralrecht — Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Practica — Nationalökonomisch-statistische Specialvorlesungen.

## VI. Geographie.

**A. Hauptfächer:** Allgemeine Länder- und Völkerkunde — Allgemeine Staatskunde (politische Geographie) — Physikalische Geographie — Mathematische Geographie — Länder- und Völkerkunde Russlands — Staatskunde Russlands — Geschichte der Entdeckungen — Mineralogie — Geognosie — Geologie — Geschichte Theorie und Technik der Statistik — Vergleichende Statistik.

**B. Hülfsfächer:** Historische Fächer (Allgem. Geschichte, Geschichte des europäischen Staatensystems, Geschichte Russlands und anderes Geschichtliche) — Staatswissenschaftliche Fächer (Nationalökonomie, Völkerrecht, allgem. Staatslehre, allgem. Staatsrecht, Russ. Staatsrecht, Statistik Russlands u. s. w.) — Naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Meteorologie, Pflanzengeographie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie u. s. w.) — Linguistische Fächer, vorzüglich zu sprachvergleichenden Studien — Logik und andere philosophische Vorlesungen.

## VII. Geschichte.

I. Das Studium der Geschichte kann nur auf dem Boden einer weiteren geistigen Bildung gedeihen, wie sie durch dauernde Beschäftigung auch mit anderen der Geschichte verwandten

Disciplinen erworben wird. Dazu gehören philosophische, philologische, juristische und staatswissenschaftliche Studien:

a) Ausser der allen Wissenschaften unentbehrlichen Logik wird der Historiker vorzugsweise mit der Geschichte der Philosophie sich zu beschäftigen haben, soweit wenigstens, dass er eine Kenntniss der wichtigeren philosophischen Systeme daraus gewinne. b) Die auf dem Gymnasium erworbenen philologischen Kenntnisse und Fertigkeiten sind durch Uebung lebendig zu erhalten: es wird besonders empfohlen, die Lectüre griechischer und lateinischer Klassiker auf der Universität fortzusetzen. c) Der Historiker hat eine encyclopädische Uebersicht des Gebietes der Rechtswissenschaft sich zu verschaffen und eines der Rechtssysteme sich vollständiger anzueignen. Dazu empfiehlt sich in erster Reihe Jedem das Studium des römischen Rechts (Institutionen, römische Rechtsgeschichte). d) Die Staatswissenschaften bilden eine nothwendige Voraussetzung historischer Studien. Bekanntschaft mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie ist dem Historiker unentbehrlich, und ebensowenig kann er eine Kenntniss des positiven Staatsrechts der wichtigeren Culturstaaten und Einsicht in die theoretischen Systeme der hervorragenderen Staatslehrer entbehren.

II. Die historischen Hilfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie, Chronologie, Geographie) werden dem Studirenden eine Reihe von Vorkenntnissen und Hilfsmitteln zu seinen historischen Studien verschaffen. Hierbei ist besonders das zu beachten, dass der Studirende die erlernten Kenntnisse auch selbst praktisch anzuwenden und zu verwerthen lerne, und wenigstens zu einem mässigen Grade von Fertigkeit in diplomatisch-paläographischen Fragen selbst zu gelangen strebe.

III. Ueber die historischen Studien ist im Allgemeinen zu sagen, dass sie in doppelter Richtung sich zu bewegen haben. Einmal hat der Studirende sich eine übersichtliche Kenntniss der gesammten Geschichte zu verschaffen, dann aber auch durch eigene wissenschaftliche Thätigkeit auf begränzterem Gebiete seine geistigen Kräfte zu erproben und zu üben. Für dies Letztere lassen sich hier keine Regeln geben. Was aber jene erste Aufgabe der universalhistorischen Studien betrifft,

so ist die übersichtliche Kenntniss der Thatsachen der allgemeinen Geschichte von dem Historiker selbstverständlich verlangt; daneben aber fordert man von ihm eine genauere und tiefer eingehende Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Weltgeschichte (Griechische und römische Geschichte — Völkerwanderung — Deutsche Kaiserzeit — Kirchengeschichte des Mittelalters — Kreuzzüge — Reformationszeitalter — Französische, englische, deutsche u. russische Geschichte im 17. u. 18. Jahrh. — Neuere Geschichte seit der französ. Revolution): Alles hat auf dem Grund wissenschaftlicher Erkenntniss zu beruhen, überall hat der Studirende die wichtigeren Quellen der historischen Kenntniss und den Stand der wissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen; und auch von dem Entwicklungsgang der eigenen Wissenschaft, von den Principien und von der Geschichte der Historiographie sich Einsicht zu verschaffen, darf der Historiker nicht unterlassen.

---

# Bestimmungen

über die

## Abhaltung der Prüfungen auf den Candidatengrad in der histor.-philol. Facultät.

1) Die Prüfungen auf den Candidaten-Grad werden viermal im Jahre, während der ersten und letzten acht Tage jedes Semesters, abgehalten. Der ausschliessende Termin zur Meldung und die genaueren Prüfungstermine selbst werden jedesmal zeitig vorher durch Anschlag bekannt gemacht. In der Meldung, welche schriftlich zu geschehen hat, sind, wenn Theilung der Prüfung gewünscht wird, die einzelnen Fächer zu nennen, in welchen die Prüfung zunächst statthaben soll: wobei die Bestimmungen in § 4 zu beachten sind. Studirende haben der Meldung ihr Belegbuch anzuschliessen.

2) Die Prüfungen erstrecken sich über das ganze Wissensgebiet, in welchem der akademische Grad erworben werden soll, in so weit als dasselbe in den Studienplänen dargelegt ist. Mit Rücksicht auf die Unausführbarkeit und Unzweckmässigkeit in allen dort genannten Fächern, Fertigkeiten u. s. w. besondere Prüfungen anzuordnen, ist bestimmt, dass die Prüfung über diejenigen Fächer u. s. w. des Studienplans, welche unten in § 4 nicht erwähnt sind, insofern sie einen mehr als propädeutischen Werth für die betr. Disciplinen haben, erforderlichen Falles mit der Prüfung über die je zunächst liegenden Hauptfächer verbunden werde.

3) Die mündliche Prüfung kann ungetheilt oder in zwei Hälften stattfinden. Im Fall der Theilung dürfen nicht mehr als zwei Jahre zwischen beiden Hälften verfliessen, wenn nicht die erste Hälfte ihre Geltung verlieren soll. — Für die Wissensgebiete, bezüglich derer unten keine Beschränkung hierüber angegeben worden, ist die Vertheilung der einzelnen Fächer in die beiden Hälften der Prüfung dem Examinanden anheimgestellt.

4) Wegen der Besonderheiten der in der hist. phil. Facultät vertretenen Wissenschaften sind über Theilung der Prüfung u. s. w. im Einzelnen folgende Bestimmungen getroffen worden.

- I. **Philosophie:** Die Prüfung erstreckt sich auf die im Studienplan № I unter A verzeichneten Disciplinen und ausserdem auf griechische und lateinische Interpretation.
- II. **Altclassische Philologie:** Im Falle der Theilung sind der zweiten Hälfte vorzubehalten: „Griechische Interpretation — Lateinische Interpretation — Lateinisches Scriptum — Griechisches Scriptum — Griechische und lateinische Syntax — Geschichte der alten Kunst“. Die Vertheilung der übrigen Prüfungsfächer (Griechische und lateinische Formenlehre — Sanskrit [Anfangsgründe der Formenlehre] — Griechische Litteraturgeschichte — Römische Litteraturgeschichte — Griechische Alterthümer — Römische Alterthümer — Alte Geschichte — Logik — Geschichte der alten Philosophie) in die erste oder zweite Hälfte ist freigestellt.
- III. **Vergleichende Sprachkunde:** Wenn die Prüfung getheilt wird, so müssen der zweiten Hälfte verbleiben a) im Fall besonderer Betonung der deutschen Sprachkunde: Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen — Deutsche Grammatik — Gothiche Interpretation — Althochdeutsche Interpretation (dafür auch angelsächsische oder altsächsische oder altnordische, nach Wahl des Examinanden) — Mittelhochdeutsche Interpretation. — b) im Fall besonderer Betonung der slavischen Sprachkunde: Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen — Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen — Altslavische Interpretation — Interpretation aus einer zweiten slavischen Sprache, nach Wahl des Examinanden.

Die Vertheilung der übrigen Prüfungsfächer ist dem Examinanden anheim gegeben: nämlich für a) und b) gemeinsam: Sanskrit-Grammatik und Interpretation — Griechische und lateinische Formenlehre — Griechische und lateinische Interpretation — Logik — ferner für a) Deutsche Litteraturgeschichte — Deutsche Alterthümer, und für b) Slavische Litteraturgeschichte — Slavische Alterthümer.

- IV. **Russische Sprache und Litteratur:** Die Prüfung erstreckt

sich auf die im Studienplan № IV unter A aufgeführten Fächer und ausserdem auf Sanskrit, ferner auf Deutsche Grammatik oder, nach Wahl des Examinanden, Griechische und lateinische Formenlehre, auf Griechische und Lateinische Interpretation und auf Logik.

V. **Politische Oekonomie und Statistik:** Zur zweiten Hälfte gehören: Volkswirtschafts-Politik und -Statistik — Finanz-Wissenschaft und -Statistik — Geschichte Theorie und Technik der Statistik und vergl. Statistik. — Der ersten oder zweiten Hälfte können die übrigen Prüfungsfächer zugetheilt werden, nämlich: Theorie der polit. Oekonomie — Polizeiwissenschaft — Allgemeine Staatslehre — Allgemeines Staatsrecht — Russisches Staatsrecht (mit Berücksichtigung der provinziellen Behördenverfassung) — Encyclopädie der Rechtswissenschaft — Allgemeine Staatskunde (politische Geographie) — Staatskunde Russlands und der Ostseeprovinzen — Geschichte des europäischen Staatensystems — Neuere Geschichte Russlands — Logik.

VI. **Geographie:** Die Prüfung erstreckt sich auf die im Studienplan № VI unter A aufgeführten Disciplinen und ausserdem auf Logik.

VII. **Geschichte (Allgemeine Geschichte u. Geschichte Russlands):** Eine Theilung der Prüfung ist nur in so weit gestattet, als die Prüfung in der Logik und in der grammatischen Interpretation eines griechischen und lateinischen Klassikers vorab besonders stattfinden kann: sonst ist die Prüfung untheilbar. In derselben wird verlangt der Erweis 1) übersichtlicher Kenntniss der gesammten Geschichte und ihrer wesentlichsten Quellen und Litteratur; 2) übersichtlicher Kenntniss der Geschichte Russlands und ihrer wesentlichsten Quellen und Litteratur; 3<sup>a</sup>) wird verlangt von dem in Allgemeiner Geschichte zu Prüfenden der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiete oder Zeitabschnitte der alten, mittleren oder neueren Geschichte und der bezüglichlichen Quellen u. Litteratur; 3<sup>b</sup>) von dem in Geschichte Russlands zu Prüfenden der Erweis eingehender Beschäftigung mit einem bestimmten Gebiete oder Zeitabschnitte der Geschichte Russlands oder mit der Geschichte eines bestimmten Reichstheils und der bezüglichlichen Quellen und

Litteratur. — Ferner wird in der Prüfung für allgemeine Geschichte dem Examinanden in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien auf dem Felde der alten, mittleren oder neueren Geschichte vorgelegt: entweder a) eine römische oder griechische Quelle zur kritischen Behandlung nach Form und Inhalt, oder b) eine Urkunde im Original oder Facsimile zum Erweis paläographischer und diplomatischer Kenntnisse und eine erzählende Geschichtsquelle zur Interpretation, oder c) ein in einer der vornehmsten neueren Sprachen abgefasstes Quellenstück zur Interpretation. — In der Prüfung für Geschichte Russlands wird gleichfalls dem Examinanden in möglichst enger Beziehung zu seinen Studien ein Quellenstück russischer Geschichte zur Interpretation vorgelegt.

5) Nach absolvirter mündlicher Prüfung hat der Examinand eine ihm aus einem Hauptfache seiner Wissenschaft vorgelegte Frage in Clausur schriftlich zu lösen.

6) Wenn nach einer mit besonders befriedigendem Erfolg bestandenen Gesamt-Prüfung der Examinat sich den Candidaten-Grad erwerben will, so hat er binnen 6 Monaten nach beendigter Prüfung bei der Facultät eine wissenschaftliche Abhandlung einzureichen über ein selbstgewähltes Thema, das derselben Wissenschaft, in der er geprüft worden, zugehört. Abhandlungen aus dem Fach der altklassischen Philologie müssen in lateinischer Sprache abgefasst sein.

